

nimmermehr. In dieser Hinsicht würde ich mich mit dem Antrage der geehrten Deputation nicht einverstanden erklären, sondern vielmehr dahin, daß die Petition auf sich beruhe, daß dem Petenten aber, wie sich von selbst versteht, nachgelassen bleibe, den Rechtsweg einzuschlagen. Etwas Anderes wird nicht werden können, denn die Regierung wird sich nimmermehr zu der beantragten Verordnung verstehen.

Staatsminister v. Falkenstein: Ueber die Sache selbst erlaube ich mir zuvörderst nur mit wenigen Worten noch etwas Historisches vorzuschicken. In dem Berichte ist diese Angelegenheit allerdings, ich möchte sagen, mit einer gewissen Vorliebe wahrscheinlich um deswillen bearbeitet, weil, wie sich nicht verkennen läßt, manche eigenthümliche Umstände zusammengekommen sind, die für den Augenblick ein gewisses Mitleiden in Anspruch zu nehmen, wohl geeignet sind. Außerdem hat aber auch die Deputation sich bemüht, aus der Verfassungsurkunde und namentlich aus §. 31 derselben darzulegen, daß das Verfahren der Behörden nicht vollkommen begründet sei, oder wenigstens, daß es wünschenswerth sei, daß die Regierung nunmehr auf dem Wege der Verordnung das nachhole, was eben ihrer Meinung nach schon nach der Verfassungsurkunde hätte geschehen sollen. Zuvörderst muß ich dabei auf Folgendes aufmerksam machen. Die ganze Frage über das Bestehen der Flußsiederei ist bereits, wie die geehrte Deputation sich auch erinnern wird, in früherer Zeit, schon im Jahre 1838 und späterhin speciell wieder zur Sprache gebracht worden, als der Pächter eines Vorbesizers des jetzigen Besitzers um eine Concession einkam und demselben auch durch Vermittelung der betreffenden Behörden ein Platz weiter hinaus in der Nähe des Waldes eingeräumt wurde, auf welchem er die Erlaubniß bekam, die Flußsiederei zu betreiben. Inmittelst hatte, wie aus dem Deputationsberichte sich ergeben dürfte, zwischen Bursche und dem vorigen Besitzer ein wirkliches Kaufgeschäft stattgefunden, und bei diesem Kaufgeschäfte, was allerdings von Wichtigkeit ist, kam insbesondere ausdrücklich zur Sprache, ob denn auf dem Grundstücke, um das es sich handelt, ein Realrecht hafte oder nicht, es kam ferner zur Sprache, wie es denn überhaupt damit stehe, ob die Flußsiederei ohne weiteres dort betrieben werden könne. Dabei wurde nun ausdrücklich gesagt, und dem Petenten bekannt gemacht, daß eine Realberechtigung, so viel man wisse, auf dem Grundstücke nicht hafte, es wurde ferner bemerkt, daß schwerlich eine persönliche Concession zur Flußsiederei auf diesem Grundstücke ertheilt werden würde, wenigstens habe sich der Stadtrath schon vorläufig so geäußert. Dies wurde den Interessenten mitgetheilt, und sie erklärten darauf, daß sie allerdings davon schon unterrichtet wären, aber nichts desto weniger den Kauf abschließen wollten. Es ist nun auch von der Deputation anerkannt worden, daß mindestens das Vorhandensein eines Realrechts nirgends nachgewiesen sei, wenn ich mich des Deputationsberichts recht erinnere. Nichts desto weniger spricht die Deputation von dem ein und dreißigsten Paragraphen der Verfassungsurkunde, worin es

gleichwohl ausdrücklich heißt: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten.“ Es ist im Deputationsgutachten bemerkt worden, daß es sich hier zwar von Communalzwecken und nicht von Staatszwecken handle, es sei das aber gleich. Ich will einmal diesen Punkt übergehen; so viel aber ist gewiß, einmal, daß es sich hier überhaupt nicht von Abtretung handelt, und zweitens, daß nicht von der Abtretung eines Eigenthums oder einer Gerechtigkeit, eben deswegen, weil der Natur der Sache nach von einer solchen Gerechtigkeit, wie §. 31 sie voraussetzt, nicht die Rede ist, sondern bloß davon, daß Petent eine nach der örtlichen Verfassung dieser Stadt von der Concession abhängige, gewerbliche Befugniß nicht hat an dem fraglichen Orte ausüben sollen. Nun sagt die geehrte Deputation: „es wäre nichts desto weniger im Wege der Verordnung die unverzügliche Ermittlung und der Ersatz des dem Petenten durch den Abbruch seiner Hütten verursachten Schadens durch die Stadtcommunität zu Dresden anzuordnen.“ Ich muß hierbei erstlich bemerken, daß mir in der That diese Argumentation nicht consequent geschienen hat, weil man im Anfange von der Entschädigung eines Rechts spricht und zuletzt von einer Entschädigung für den Abbruch der Hütten. Ich werde gleich darauf zukommen, wie es mit diesem Abbruch bewandt ist. Der Abbruch der Hütten erfolgte, wie die geehrte Deputation sich auch aus dem, was ihr vorgelegen hat, überzeugt haben wird, lediglich darum, weil Petent eben auf einem andern Orte, als dem bisher inne gehaltenen, seine Flußsiederei anlegte, und zu den dortigen Anlagen in seinem eigenen Interesse das Material, was er von den abgebrochenen Hütten gewann, mit verwendete, mithin in der That zum Abbruche der Hütten nicht genöthigt worden ist, sondern lediglich verhindert worden ist, seine Flußsiederei an dem frühern Orte zu betreiben. Wie nun aber eine Entschädigung, wie sie die geehrte Deputation verlangt, selbst angenommen, daß §. 31 der Verfassungsurkunde Anwendung litte, was, wie gesagt, nach dem ganzen Zusammenhange in der That geradezu unmöglich scheint, die Verwaltungsbehörde auf dem Wege der Verordnung eine solche Entschädigung feststellen und die Stadtcommunität zu Dresden dazu condemniren soll, das, gestehe ich, ist mir nach der bisherigen Anwendung der Verfassungsurkunde ein Räthsel geblieben, und ich muß bezweifeln, daß es im Interesse der geehrten Ständeversammlung liegen könnte, wenn in dieser Maaße künftighin die Verwaltungsbehörden ohne weiteres einzelne Communitäten zur Entschädigung condemniren wollten, während hier ausdrücklich dem Petenten der Rechtsweg vorbehalten, mithin es ihm anheimgestellt worden ist, ob er ihn antreten will oder nicht. Was das Verfahren betrifft, so sind insbesondere zwei Punkte hervorgehoben worden. Einmal ist bemerkt worden, es wäre von Seiten der Behörden wohl zweckmäßig gewesen, wenn sie ein superarbitrium über das medicinale Gutachten eingeholt hätten, welches gewissermaßen die Basis war für das später erlassene Verbot. Ich